

Dr. Thomas Tillmann

Schulgründungen – Chancen, Erfahrungen, Voraussetzungen

Erste Orientierung für Initiatoren von Ersatzschulen

Januar 2011

Agenda

Privatschulen in Deutschland: Überblick und aktuelle Entwicklungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Finanzierung

Genehmigungsverfahren

Headlines

DER SPIEGEL

Nach dem Pisa-Schock

Privatschulen in Deutschland boomen

In den letzten Jahren ist die Schülerzahl an deutschen Privatschulen rasant gestiegen. Dort erhoffen Eltern bessere Lernbedingungen für ihre Kinder. Ein Frankfurter Bildungsexperte bezweifelt allerdings, dass private Schulen den öffentlichen wirklich klar überlegen sind.

DIE ZEIT

PRIVATSCHULEN

Beliebt wie nie

Fast jede Woche wird in Deutschland eine Privatschule gegründet. Die Nachfrage übersteigt das Angebot bei Weitem.

Sie galten lange Zeit als elitär und unbezahlbar, heute reden Handwerker genauso über Privatschulen wie der Oberarzt und die Professorin. Zwei Prozent aller Mütter und Väter würden ihre Kinder gerne auf eine Privatschule schicken. Doch die Nachfrage übersteigt seit Langem das Angebot, obwohl in Deutschland statistisch gesehen in jeder Woche ein oder zwei private Schulen gegründet werden. Während an öffentlichen Schulen die Zahl der Schüler sinkt und der Staat Schulen schließen muss, kommen jedes Jahr 80 bis 100 allgemeinbildende Schulen in privater Trägerschaft hinzu. Allein in Norddeutschland sind in den vergangenen zwei Jahren

Süddeutsche Zeitung

Privatschulen

Große Nachfrage, kleines Angebot

Ein Fünftel aller Eltern würde seine Kinder auf Privatschulen schicken - wenn es genug gäbe. Zwar können Privatschulen stärker auf die Wünsche der Eltern und Schüler eingehen - doch bessere Leistungen garantieren sie nicht.

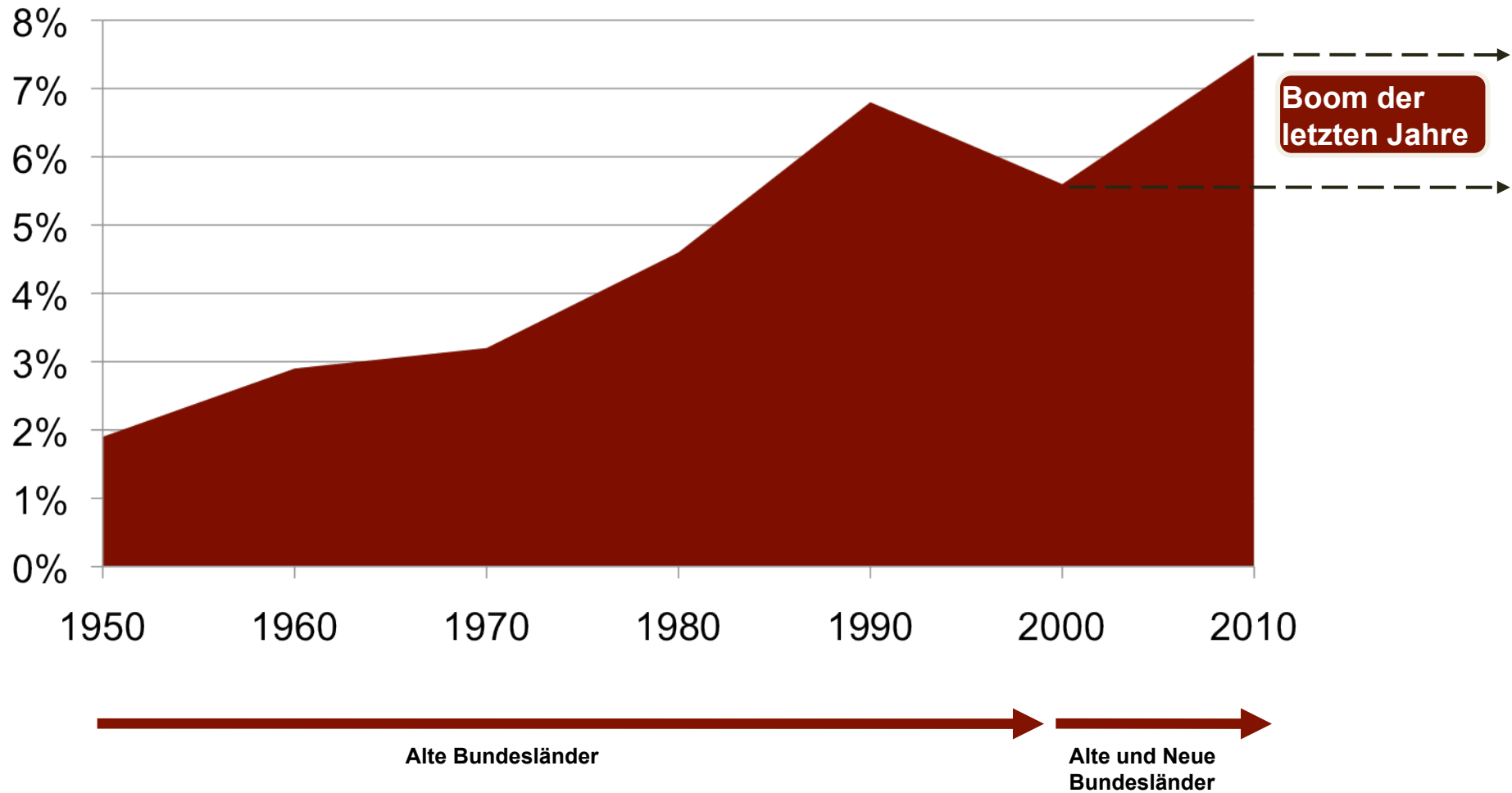
DIE WELT

Bezirke behindern Gründung von Privatschulen

Eine wachsende Zahl von Eltern ist unzufrieden mit den Bedingungen an den staatlichen Schulen und sucht deshalb Zuflucht bei Schulen in freier Trägerschaft. Doch wer in Berlin neue Privatschulen gründen will, hat es schwer.

Anteil deutscher Schüler auf Privatschulen (historisch) – Boom in den vergangenen Jahren

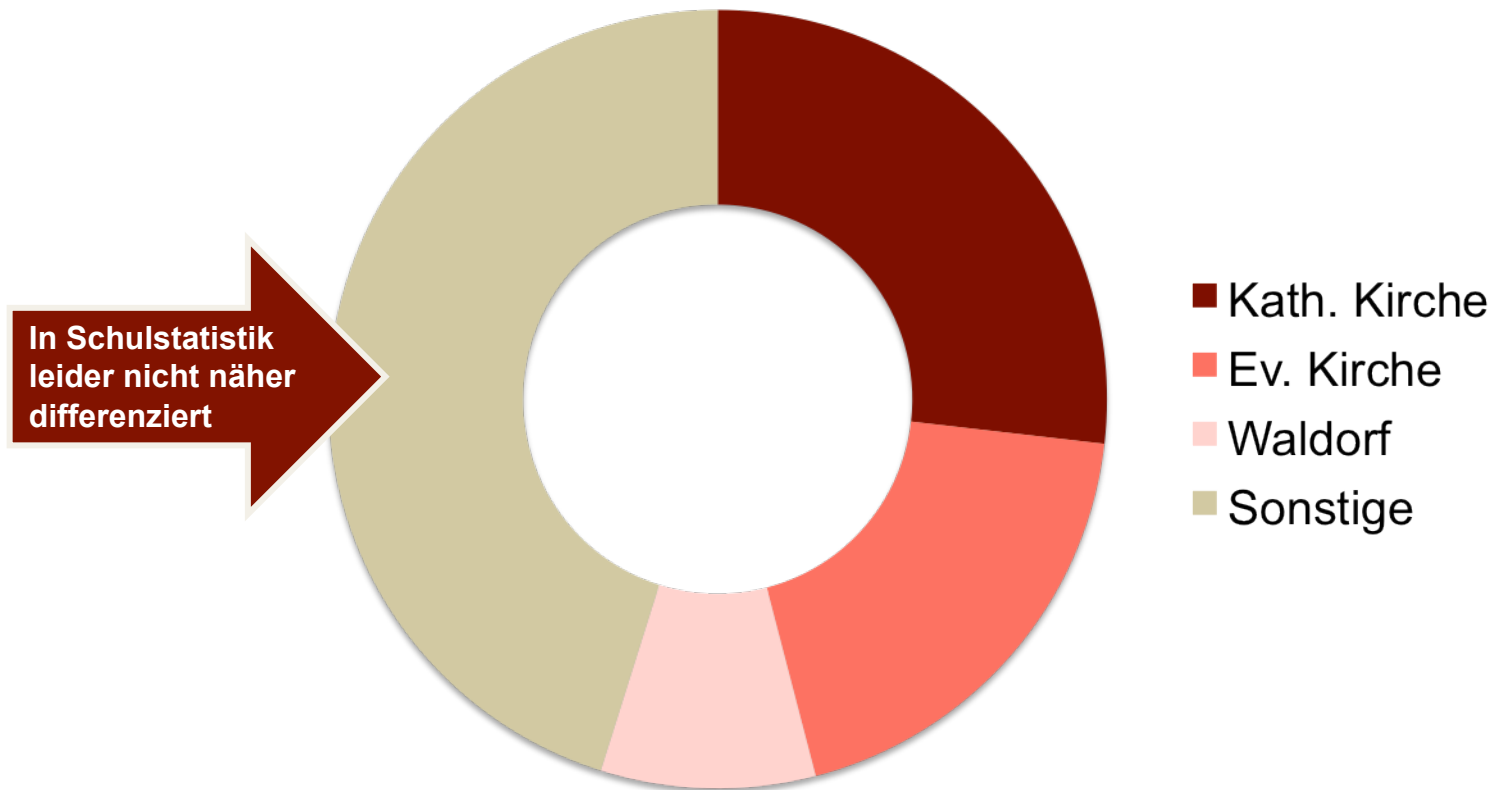
in Prozent



Quelle: IW Köln; Schätzung (2010)

Aufteilung der Privatschulen nach Trägern – Die Kirchen betreiben fast die Hälfte aller Privatschulen

in Prozent



Privatschulen in Deutschland: Aktuelle Entwicklungen

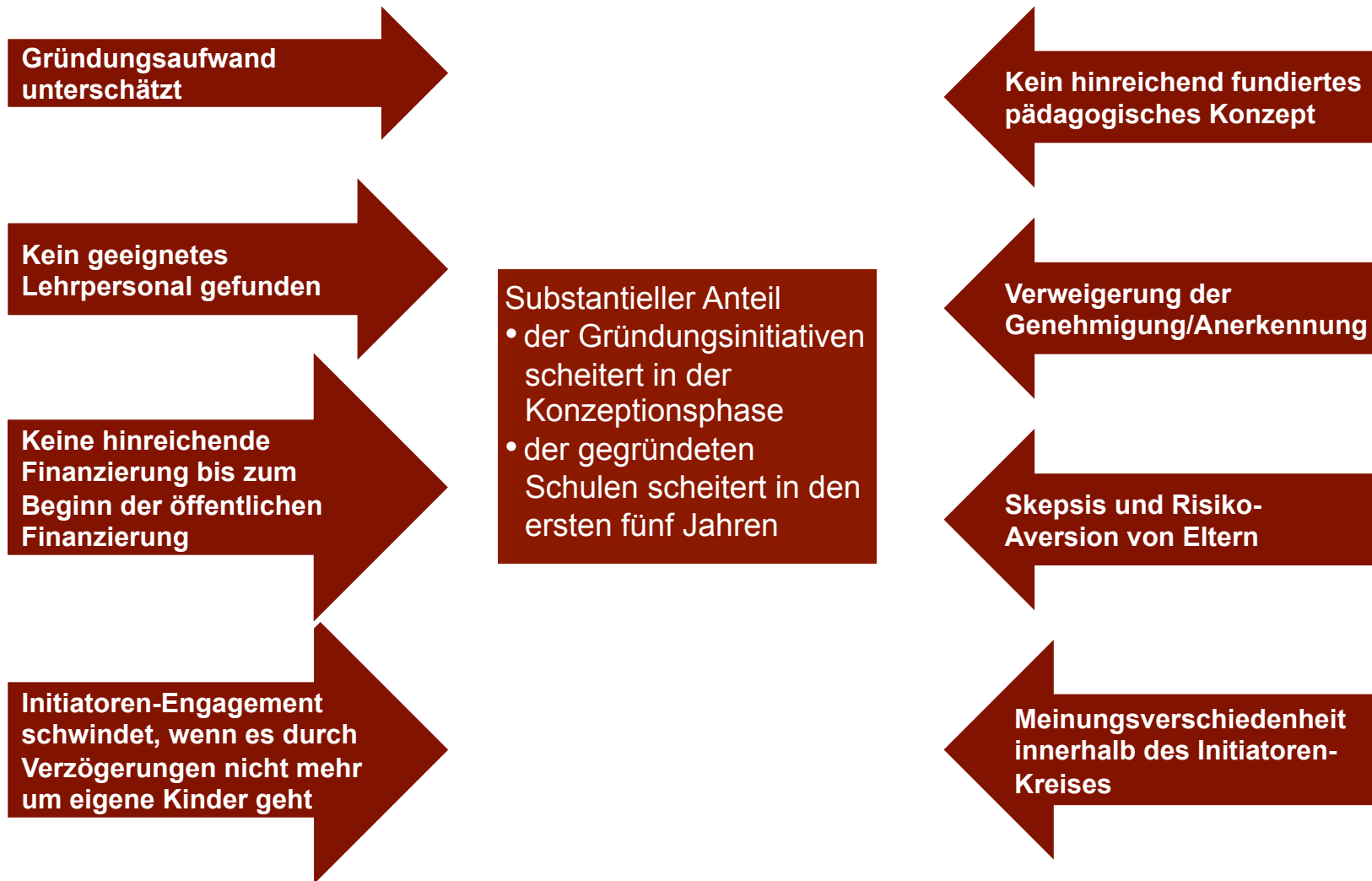
ZUR DISKUSSION

- 1. Wachsende Akzeptanz:** Privatschulen zunehmend als bereicherndes Element innerhalb der Schullandschaft von (nahezu) allen Parteien, Medien und gesellschaftlichen Gruppen aufgefasst
- 2. Neue Akteure:** Die Privatschulgründungen der letzten Jahre zeigen verstärkt neue Akteure in der Privatschullandschaft: z.B. engagierte Eltern, aktienbasierte Kapitalgesellschaften, muslimische Gemeinden oder sogar Schüler selbst
- 3. Differenzierung:** Die inhaltliche Ausrichtung privater Schulen differenziert sich in hohem Maße; Schulen mit teilweise sehr eigenständigen und markanten Profilen entstehen
- 4. Individualisierung:** Bemühen um individuelle Lernmöglichkeiten je nach spezifischen Voraussetzungen/Dispositionen der einzelnen Schüler steht vielfach im Mittelpunkt
- 5. Internationalisierung/Multilingualität:** Betont internationale Ausrichtungen und mehrsprachige Unterrichtsangebote sind klar auf dem Vormarsch
- 6. Engagement der Eltern:** Bewusstere Schulwahl seitens Eltern, größeres Engagement, jedoch ebenso kritischerer Blick
- 7. Integration:** Immer mehr Privatschulen integrieren unterschiedliche Angebote entlang der Bildungskette zu einem Konzept (z.B. Integration von Kitas, Grund- und weiterführenden Schulen zu einer Institution)
- 8. Kommerzialisierung:** Gewinnorientierte Akteure treten verstärkt in den Markt
- 9.**

Welche weiteren Trends sind zu beobachten?

Scheitern von Privatschulgründungen – häufigste Gründe

ZUR DISKUSSION



Agenda

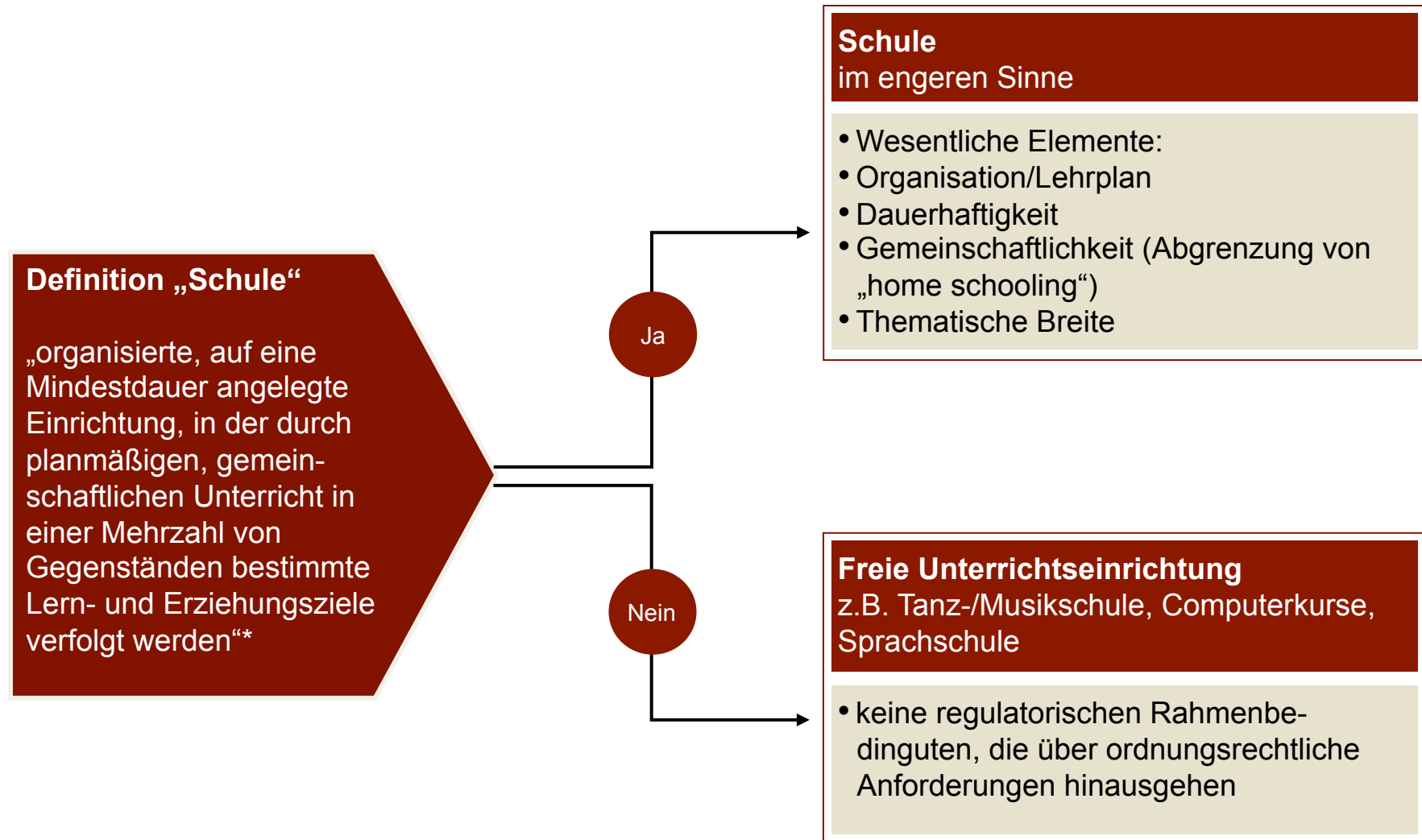
Privatschulen in Deutschland: Überblick und aktuelle
Entwicklungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Finanzierung

Genehmigungsverfahren

Was ist im rechtlichen Sinne eine Schule?



* Heckel/Avenarius: Schulrechtskunde

Privatschulen: Verankerung im Grundgesetz (1/2) – Artikel 7

Artikel 7

(eingebettet in Grundrechte, Art. 1 – 19)

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.**
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.**
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Privatschulen: Verankerung im Grundgesetz (2/2) – Konsequenzen

Artikel 7

(eingebettet in Grundrechte, Art. 1 – 19)

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen unter Aufsicht des Staates unter Beachtung des Grundsatzes der freien Willenveräußerung zu erteilen.
- (4) Das Recht, Schulen zu gründen, die unter Aufsicht des Staates unter Beachtung des Grundsatzes der freien Willenveräußerung erteilt werden, sowie in öffentlichen Schulen einen besonderen Besitztum zu erwerben, darf nicht verweigert werden, wenn die notwendigen Bedingungen hinreichend gesichert sind.
 - Staatliche Aufsicht über das gesamte Schulwesen
 - Jedoch kein staatliches Schulmonopol: Grundrecht auf Gründung/Betrieb privater Schulen
 - Wesentliche Voraussetzungen:
 - inhaltliche Vergleichbarkeit mit staatlichen Schulen
 - vergleichbare Qualifikation des Lehrpersonals
 - hinreichende Absicherung des Lehrpersonals
 - keine Sonderung nach Besitzverhältnissen
 - Teilweise gesonderte Bedingungen für Grundschulen
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Gemeinde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder die Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Rahmenbedingungen nach dem Grundgesetz

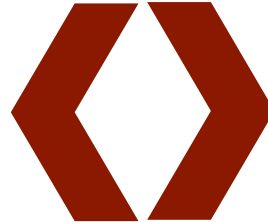
- Staatliche Aufsicht über das gesamte Schulwesen
- Jedoch kein staatliches Schulmonopol: Grundrecht auf Gründung/Betrieb privater Schulen
- Wesentliche Voraussetzungen:
 - inhaltliche Vergleichbarkeit mit staatlichen Schulen
 - vergleichbare Qualifikation des Lehrpersonals
 - hinreichende Absicherung des Lehrpersonals
 - keine Sonderung nach Besitzverhältnissen
- Teilweise gesonderte Bedingungen für Grundschulen

**Nähere Ausgestaltung
obliegt den einzelnen
Bundesländern**

Rechtlicher Status

Ersatzschule

- Schulen in Freier Trägerschaft, die nach ähnlichen curricularen Standards wie staatliche Schulen arbeiten und – eine entsprechende Anerkennung vorausgesetzt – gleiche Abschlüsse verleihen
- Öffentliche Finanzierung i.d.R. nach definierter Betriebsdauer
- Möglichkeit zur Erhebung eines Schulgelds (anzeigepflichtig)
- Beispiele: Kirchliche Privatschulen

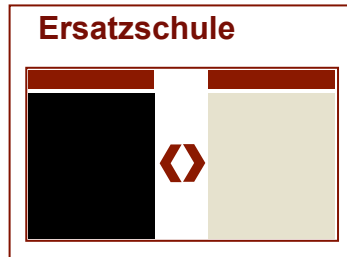


Ergänzungsschule

- Schulen in Freier Trägerschaft, die nach anderen curricularen Standards als staatliche Schulen (sowie Ersatzschulen) arbeiten und andere Abschlüsse verleihen
- Betrieb der Schule ist anzeige-, jedoch nicht genehmigungspflichtig; Beschränkung der staatlichen Aufsicht auf die Sicherstellung des Kindeswohls
- Staatliche Anerkennung, sofern nach genehmigten Lehrplänen unterrichtet wird; in diesem Falle erfüllt der Schulbesuch die gesetzliche Schulpflicht
- Theoretische Möglichkeit zur Zahlung öffentlicher Zuschüsse (in den meisten Ländern)
- Keine Regulierung des Schulgeldes
- Beispiele: Montessori-Schulen, International Schools mit IB-Abschluss

Im Wesentlichen analog in allen Bundesländern

Ersatzschule: Gleichwertigkeit nicht Gleichartigkeit im Verhältnis zu Öffentlichen Schulen



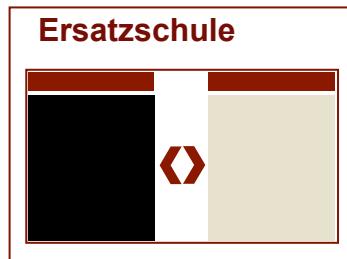
Grundgesetz Artikel 7, Absatz 4

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen (...).“

Gleichwertigkeit \neq Gleichartigkeit

**Nachweis etwaigen
Zurückbleibends
hinter dem Standard
obliegt den Behörden***

Ersatzschule: Besondere Freiheiten



Freiheiten der Ersatzschule im Rahmen des Gleichwertigkeits-Gebots, u.a.:

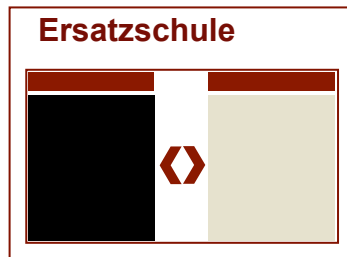
Freie Schülerwahl

Weltanschauliches Bild und Wertehintergrund

Freie Lehrerwahl

Freie Methodenwahl (und Medienwahl)

Ersatzschule: Anerkennung



Implikationen der Anerkennung einer Ersatzschule

- „Beleihung“ mit der rechtlichen Kompetenz zur Durchführung bestimmter Verwaltungsakte, insbesondere:
 - Staatliche Schulabschlüsse
 - Zensuren/Versetzungen
- Im Gegensatz zur Genehmigung besteht kein grundgesetzliches Recht auf die Anerkennung:
 - Genehmigung: maßgeblich ist die Unbedenklichkeit (Gleichwertigkeit)
 - Anerkennung: Verleihung von Hoheitsrechten
- Bei Anerkennung: Pflicht zur Anwendung der für Öffentliche Schulen geltenden Regelungen u.a. für:
 - Aufnahme von Schülern
 - Versetzung/Prüfungen/Abschlüsse
- Anerkennung kann i.d.R. nach dreijährigem Betrieb beantragt werden

Agenda

Privatschulen in Deutschland: Überblick und aktuelle
Entwicklungen

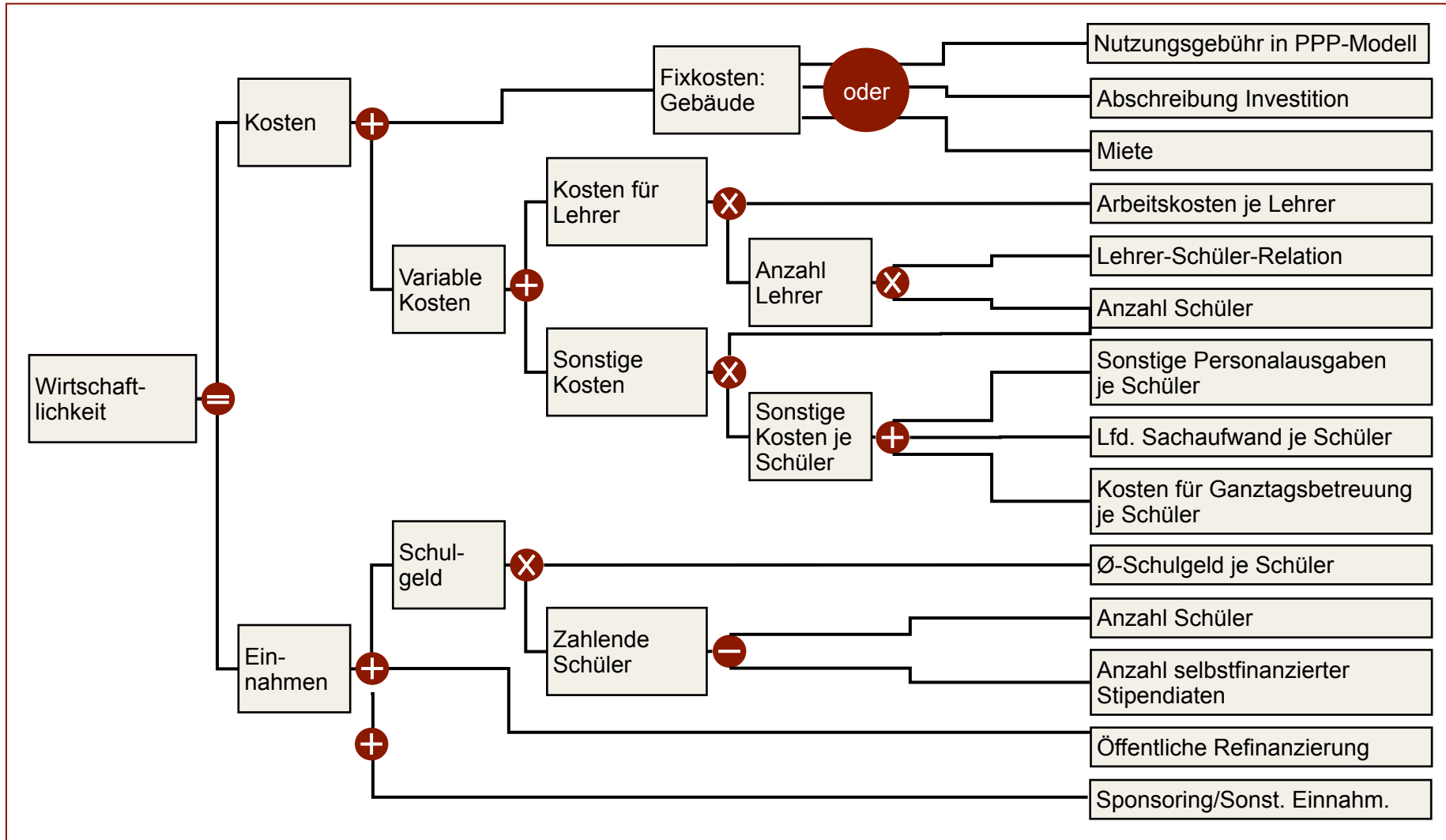
Rechtliche Rahmenbedingungen

Finanzierung

Genehmigungsverfahren

Wirtschaftlichkeitsberechnung von Privatschulen: Rechenmodell

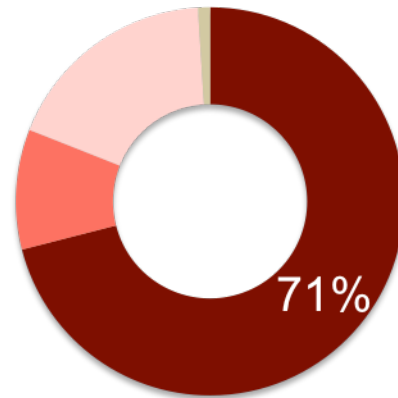
SCHEMATISCH



Kostenaufteilung: 70-80% Personalkosten

in Prozent (Basis: Ersatzschulen in Thüringen, 2005)

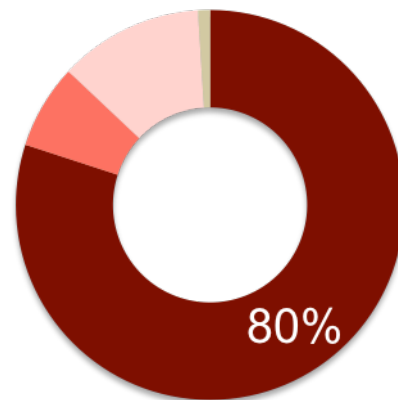
Beispiel: Grundschulen



- Personalkosten
- Sachkosten
- Infrastrukturkosten
- Sonstiges

Personalkosten:
ca. 70% - 80%

Beispiel: Gymnasien



- Personalkosten
- Sachkosten
- Infrastrukturkosten
- Sonstiges

Finanzierung von Ersatzschulen: Das grundlegende Dilemma



Staatliche Auflagen (Artikel 7 GG)

- Gleichwertigkeit des schulischen Angebots
- Hinreichende Absicherung des Lehrpersonals

- **Vergleichbare Kostenstruktur wie öffentliche Schulen**
- **Jedoch keine Möglichkeit zu gleich hoher Finanzierung**

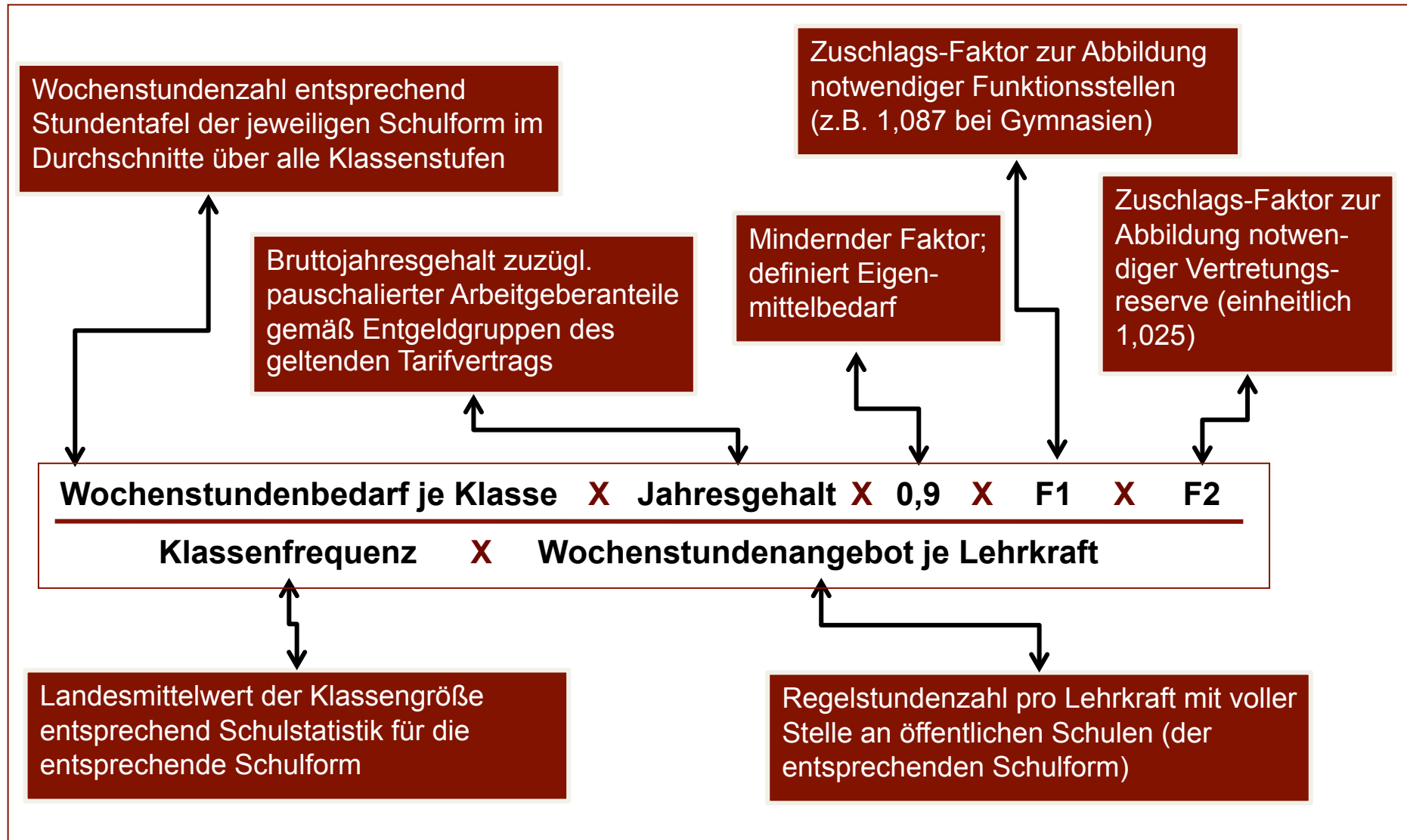
Öffentliche Finanzierung

- Lediglich anteilige Finanzierung
- Auflage: Keine Sonderung nach Besitzverhältnissen; damit verbunden: enge Begrenzung der Schulgebühren

Historischer Hintergrund:
Entwicklung der Rechtsgrundlage für private Schulen und ihre Finanzierung v.a. im Hinblick auf kirchliche Privatschulen und deren Möglichkeit zur Mitfinanzierung (Pfründe, Kirchensteuern, Lohnverzicht von Ordensleuten etc.)

Finanzierung von Ersatzschulen: Beispiel Sachsen-Anhalt

SchulG LSA, § 18a



Finanzierung von Ersatzschulen: Vorfinanzierung bei Aufnahme des Schulbetriebs

**ACHTUNG:
LANDESSPEZ.
REGELUNGEN**

- Die meisten Bundesländer sehen eine Vorfinanzierungsphase bei Aufnahme des Schulbetriebs vor.
- Die öffentlichen Zuwendungen setzen erst nach Ablauf dieser Phase mit der Anerkennung ein.*
- In einzelnen Ländern werden die entsprechenden Zuwendungen anschließend (teilweise) rückerstattet

Beispielhafte Regelungen in den Bundesländern

Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt

3 Jahre Wartefrist, Ausnahme bei bewährten Trägern:
Reduktion auf 75% während Wartefrist

Hamburg:

3 Jahre Wartefrist, diverse Ausnahme; anschl. Rückerstattung der entgangenen Zuwendungen über 10 Jahre

Hessen

3 Jahre Wartefrist, während der Wartefrist anteilige Auszahlung von 50%

Saarland

keine Wartefrist; sofortige Zuwendungen

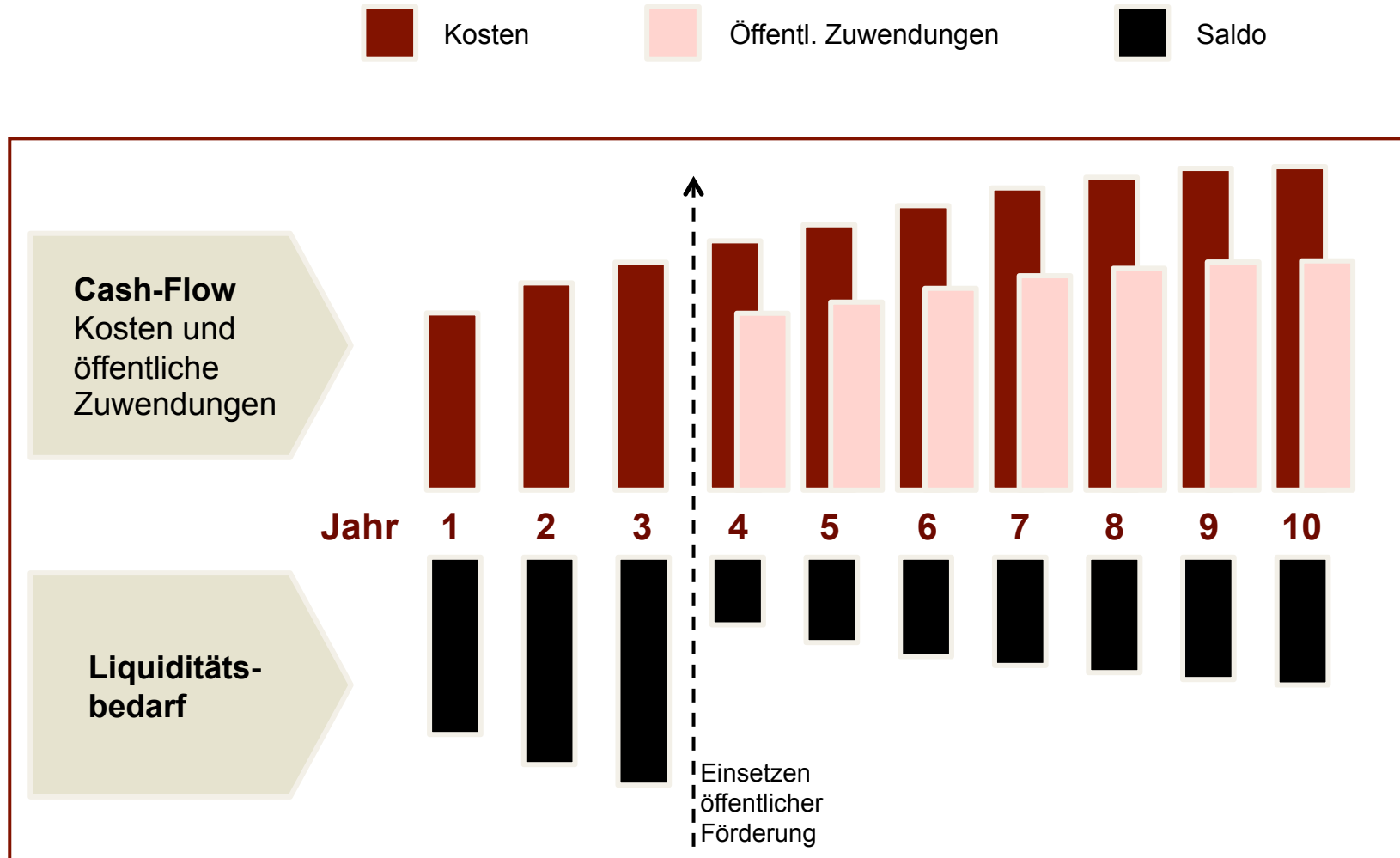
Berlin

de facto bei GS 5 Jahre (Erreichen des letzten Jahrgangs);
Möglichkeit zur Zahlung noch 3 Jahren, wenn keine Beanstandung; keine nachträgliche Rückzahlung

* Teilweise gesetzliche Möglichkeit der abweichenden (teilweisen) sofortigen Zuwendung auf Basis Ministerentscheidung sowie Möglichkeit zu Verzicht auf Vorfinanzierung bei bewährtem Schulträger (bereits länger bestehende weitere Schulen)
Quelle: Franzen/Langeloh/Schmitz

Finanzierung von Ersatzschulen: Cash-Flow und Liquiditätsbedarf in den ersten 10 Jahren des Betriebs

SCHEMATISCH



Finanzierung von Ersatzschulen: Konsequenzen

- Die grundgesetzlichen Auflagen führen zu einer ähnlichen Kostenstruktur von privaten wie staatlichen Schulen
- Ersatzschulen wird lediglich eine öffentliche Teilfinanzierung gewährt
- Da die Höhe des Schulgelds begrenzt ist (Sonderungsverbot), reichen die Mittel aus öffentlichen Zuwendungen und Schulgeld i.d.R. für den Betrieb nicht aus
- Zugleich muss eine hinreichende Kapitalausstattung für die ersten Jahre des Betriebs geschaffen werden

Hort und Nachmittags-Betreuung in einiger Bundesländern attraktive Zusatzangebot

Konsequenzen für Ersatzschulen

Ersatzschulen müssen besonders effizient wirtschaften

Ersatzschulen leben nicht zuletzt vom höheren Engagement ihrer Lehrkräfte (u.a. geringe Ausfallzeiten)

Ersatzschulen sind auf freiwillige Spenden (v.a. von Eltern) und Sponsoring-Einnahmen angewiesen, zumal wenn etwaige Defizite nicht aus anderen Mitteln (z.B. Kirchensteuer) abgedeckt werden können

Der Betrieb unter dem Dach eines bewährten Trägers ist zu prüfen (vorzeitige Finanzierung ohne Wartefrist)

Agenda

Privatschulen in Deutschland: Überblick und aktuelle
Entwicklungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Finanzierung

Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren: Elemente

**ACHTUNG:
LANDESSPEZ.
REGELUNGEN**

Bestandteile Genehmigungsantrag



-
- 1 **Schulkonzept** (Ausarbeitung eines detaillierten pädagogischen Gesamtkonzepts; 40-80 Seiten)
 - 2 **Qualifikationsnachweis und Werdegang der Schulleitung**
 - 3 **Personalplanung** (Hochlauf d. Stellen über Zeit; notwendiges Profil, Rekrutierung)
 - 4 **Gebäudekonzept** (Nachweis notwendiger Räumlichkeiten, ggf. Ausbaustrategie)
 - 5 **Finanzierungskonzept f. d. ersten Jahre** (ggf. Nachweis Kapital bis Beginn der Förderung)

Genehmigungsverfahren: Ablauf

**ACHTUNG:
LANDESSPEZ.
REGELUNGEN**



abc
tillmann
consulting in education

Dr. Thomas Tillmann

Drachenfelsstraße 4
53604 Bad Honnef

Tel. 02224 - 9884022

thomas.tillmann@abc-tillmann.de
www.abc-tillmann.de